

**Satzung**  
**über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung**  
**von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Düren**  
vom 19.12.2017,  
in Kraft getreten am 01.01.2018<sup>1</sup>,

**Inhaltsverzeichnis**

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 1  | Zweckbestimmung, Rechtsform, Anwendungsbereich ..... | 1 |
| § 2  | Begriff der Obdachlosigkeit.....                     | 1 |
| § 3  | Benutzungsverhältnis .....                           | 1 |
| § 4  | Beginn und Ende der Nutzung .....                    | 2 |
| § 5  | Hausordnung, Hausrecht .....                         | 3 |
| § 6  | Pflichten der Nutzungsberechtigten .....             | 3 |
| § 7  | Zutritt zu den Unterkünften.....                     | 3 |
| § 8  | Verbote.....   | 3 |
| § 9  | Erlaubnispflicht.....                                | 4 |
| § 10 | Instandhaltung der Unterkünfte .....                 | 4 |
| § 11 | Haftung und Haftungsausschluss .....                 | 4 |
| § 12 | Personenmehrheit als Nutzungsberechtigte .....       | 4 |
| § 13 | Verwaltungszwang .....                               | 5 |
| § 14 | Benutzungsgebühren .....                             | 5 |
| § 15 | Rückgabe der Unterkunft .....                        | 5 |
| § 16 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....                | 5 |

---

<sup>1</sup> Amtsblatt 8. Jahrgang Nr. 35 vom 21.12.2017



## **§ 1 Zweckbestimmung, Rechtsform, Anwendungsbereich**

- (1) Zur Behebung von Wohnungsnotstandsfällen errichtet und unterhält die Stadt Düren Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Düren zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Stadt Düren kann als Teil der unter Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtung auch einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen.
- (4) Der/die Obdachlose hat den Beauftragten der Stadt Düren auf Verlangen Auskünfte über seine/ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist.

## **§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit**

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  1. wer ohne Unterkunft ist,
  2. wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
  3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seine/n/ihre/n Ehegatten/in, seine/n/ihre/n eingetragenen Lebenspartner/in oder sonstige Haushaltsangehörige, mit denen er/sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist insbesondere nicht,
  1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  2. wer sich als Minderjährige/r dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Mit der Benutzung verbunden ist die Verpflichtung der Nutzungsberechtigten mitzuwirken, die eigene Obdachlosigkeit zu beenden, sofern sie hierzu in der Lage sind. Die Mitwirkung zeigt sich insbesondere darin, Selbsthilfemöglichkeiten sowie individuell angebotene soziale Hilfen zu nutzen.
- (3) Bemühungen i. S. d. Regelung des Abs. 2 sind der Stadt Düren mindestens alle drei Monate durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Die Stadt Düren weist durch Ordnungsverfügung eine bestimmte Obdachlosenunterkunft zu. In der Verfügung werden die zu beziehenden Räumlichkeiten (Unterkunftseinheit), die Nutzungsberechtigten sowie die befristete Nutzungsdauer festgelegt.
- (2) Dem oder der Nutzungsberechtigten können Räume in einer anderen oder andere Räume derselben Obdachloseneinrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist (Umsetzung). Begründet ist eine Umsetzung insbesondere dann, wenn sich die Anzahl der ursprünglich eingewiesenen Personen verringert hat oder Räume für größere Haushalte beansprucht werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft (Tag des Einzugs wird als ganzer Tag gerechnet) bzw. mit dem Zeitpunkt, der in der Zuweisungsverfügung bestimmt ist. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Stadt Düren zum dort angegebenen Zeitpunkt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Zuweisungsverfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
  1. die in der Zuweisungsverfügung bestimmte Nutzungsdauer abgelaufen ist;
  2. der/die eingewiesene Person sich eine andere Unterkunft verschafft hat (Verzicht des Nutzungsberechtigten/der Nutzungsberechtigten);
  3. der/die Nutzungsberechtigte sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn/sie geeigneten Wohnung oder alternativen Wohnformen bemüht, obwohl er/sie nach seinen/ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert;
  4. der/die Nutzungsberechtigte die Annahme der angebotenen Hilfen zur Überwindung seiner Obdachlosigkeit verweigert;
  5. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
  6. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Düren und den Dritten beendet wird;
  7. eine gegenüber der Stadt Düren nicht angekündigte Abwesenheit der Nutzungsberechtigten von mehr als 14 Tagen vorliegt und durch die Behörde festgestellt wird, dass die Unterkunft zu Wohnzwecken nicht mehr genutzt oder lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird;
  8. der/die Nutzungsberechtigte seinen/ihren Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht nachkommt, insbesondere der Pflicht, vor oder nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm/ihr keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Erkrankung (z.B. Lungentuberkulose) vorhanden sind;
  9. der/die Nutzungsberechtigte eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz in der Unterkunftseinheit oder auf dem dazugehörigen Gelände führt;
  10. der/die Nutzungsberechtigte nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Betäubungsmittelgesetz in der Unterkunftseinheit besitzt;

11. gegen diese Satzung und/oder die Hausordnung in nicht unerheblicher Weise verstoßen wird, insbesondere, der/die Nutzungsberechtigte Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Personen führen und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise beseitigt werden können;
12. der/die Nutzungsberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für drei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand ist, diese trotz Mahnung und aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht entrichtet;
13. der/die Nutzungsberechtigte verstorben ist.

## **§ 5 Hausordnung, Hausrecht**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten werden von der Stadt Düren durch Hausordnung geregelt. Für Wohnungen i. S. d. Regelung des § 1 Abs. 3 gelten zusätzlich zu dieser Unterkunftsordnung die Hausordnungen Dritter. Diese Vorschriften sind genau zu beachten. Jeder/jede Nutzungsberechtigte erhält sie zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und bei Änderung der Hausordnung ausgehändigt.
- (2) Das Hausrecht in den Obdachlosenunterkünften übt die Stadt Düren aus. Sie kann sich dazu anderer Personen, z.B. eines/einer Hausmeisters/in bedienen.

## **§ 6 Pflichten der Nutzungsberechtigten**

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Düren unverzüglich von Schäden am Gebäude und an dem Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

## **§ 7 Zutritt zu den Unterkünften**

- (1) Die von der Stadt Düren beauftragten Personen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 6 und 22 Uhr zu betreten. Die Begehung sollte in der Regel nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Hausordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22 bis 6 Uhr zulässig.

## **§ 8 Verbote**

Den Nutzungsberechtigten ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Düren,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,

3. Tiere, insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen zu halten. Dieses Verbot gilt nicht für Blinde, die einen ausgebildeten Blindenhund oder Nutzungsberechtigte, die einen ausgebildeten Therapiehund besitzen.
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen,
5. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte/Gegenstände auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft ohne Erlaubnis der Stadt Düren vorzunehmen,
7. ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

## **§ 9 Erlaubnispflicht**

Die schriftliche Erlaubnis der Stadt Düren ist erforderlich für die

1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften,
2. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
3. Anbringung von Antennen und Satellitenschüsseln außerhalb der Unterkünfte,
4. Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,
5. Installation von Elektrogeräten.

## **§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt der Stadt Düren.
- (2) Nutzungsberechtigte sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Düren beseitigen zu lassen.

## **§ 11 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Mehrere Schädiger/innen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Haftung der Stadt Düren, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten und Besuchern/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten einer Unterkunft bzw. deren Besucher/Besucherinnen selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 12 Personenmehrheit als Nutzungsberechtigte**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.
- (2) Jeder/jede Nutzungsberechtigte muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines/einer Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der/die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### § 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzungsberechtigter/eine Nutzungsberechtigte seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbarem Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, (GV. NRW. S. 156, 2005 Seite 818) in der zurzeit gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Anordnung der Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

### § 14 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume und Gemeinschaftsflächen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadt Düren über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Düren.

Bei angemieteten Wohnungen oder bei Wiederzuweisung sind die anfallenden Kosten der jeweiligen Wohnung einschließlich der Nebenkosten zu zahlen.

### § 15 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Der/die Benutzer/-in hat bei Auszug aus der Obdachlosenunterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Alle an den/die Nutzungsberechtigte/n zur Nutzung der Obdachlosenunterkunft ausgegebenen Schlüssel sind der Stadt Düren zu übergeben.
- (2) Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Düren mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.
- (3) Kommt er/sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Düren auf seine/ihre Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

### § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Düren vom **15.12.1993** außer Kraft